

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/10817, 19/12086, 19/13175 Nr. 13, 19/14427 –**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung
rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der
politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/10817, 19/12086 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften
für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur
Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird vorangestellt:

„1. In § 1 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „in der im Zeitpunkt der erneuten Antragstellung geltenden Fassung“ eingefügt.“

b) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2 Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist in der Regel die Anordnung der Unterbringung in einem Spezialheim oder einer vergleichbaren Einrichtung. Es wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche sachfremden Zwecken diene, soweit die Unterbringung infolge von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen sorgeberechtigte Personen aufgrund von Entscheidungen, die im Wege der Rehabilitation für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben worden sind, erfolgte.“

c) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3.

d) Die bisherige Nummer 3 wird aufgehoben.

e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „180“ durch „90“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „340“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überprüft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen regelmäßig in einem Abstand von höchstens drei Jahren die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer unter Berücksichtigung von Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das monatliche Einkommen ist entsprechend § 82 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln; Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes und vergleichbare Leistungen, Arbeitsförderungsgeld und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.“

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.“

f) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „180“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

b) „In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Bundesministerien des Innern und der Finanzen“ durch die Wörter „dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.“

3. Artikel 2 wird folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Einmalige Leistung wegen Zersetzungsmaßnahme

Ist eine Maßnahme nach § 1 Absatz 1 aufgehoben oder ist nach § 1 Absatz 5 oder § 1a Absatz 1 die Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme festgestellt worden und handelte es sich bei der Maßnahme um eine Zersetzungsmaßnahme im Sinne der Nr. 2.6 der Richtlinie Nr. 1/76 des Ministers für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik oder um eine nach Ausmaß und Zweckrichtung vergleichbare Maßnahme des Ministeriums für Staatssicherheit, erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 Euro. Der Anspruch auf die Leistung nach Satz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Leistung nach Satz 1 bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Antrag nach § 2a kann von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar betroffen ist, gestellt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1a“ durch die Angabe § 1a und § 2a ersetzt.

4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme im Sinne des § 1a, die Gewährung der einmaligen Leistung nach § 2a Satz 1 und die Entscheidung über die Ausschließungsgründe nach § 2 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 9 obliegen der Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist.“ ‘

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt

„1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zweiten“ die Wörter „und D ritten“ eingefügt. ‘

b) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt

„2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Absatz 2 und § 2 gelten entsprechend.“ ‘

c) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 1 Absatz 1“ gestrichen und wird die Angabe „214“ durch die Angabe „250“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „153“ durch die Angabe „180“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überprüft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen regelmäßig in einem Abstand von höchstens drei Jahren die Höhe der Ausgleichsleistungen nach den Sätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung von Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „sowie Absatz 2“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Einkommensermittlung bleibt Arbeitsförderungsgeld unberücksichtigt. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Für Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

d) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 4 und 5. ‘

5. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

- § 9d des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Daten, die für die Adoptionsvermittlung und für andere Zwecke dieses Gesetzes erhoben worden sind, nur für folgende Zwecke verarbeitet werden dürfen:

1. für die Adoptionsvermittlung oder Adoptionsbegleitung,

2. für die Anerkennung, Zulassung oder Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen,
3. für die Überwachung von Vermittlungsverboten,
4. für die Verfolgung von Verbrechen oder anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung,
5. für die internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten oder
6. für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 6 dürfen die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben. ‘

6. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Da im Gesetz auch Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes vorgenommen werden, wird die Bezeichnung des Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Das in § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG enthaltene Zweitantragsrecht erstreckt sich bisher nur auf Fälle, in denen ein Antrag auf Rehabilitierung und Kassation nach den bis zum Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes fortgeltenden Vorschriften des DDR-Rechts abgelehnt worden ist, nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes aber Erfolg hätte. Die Änderung schafft ein Zweitantragsrecht auch für die Fälle, in denen das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz selbst geändert wird und eine neue Fassung des Gesetzes für einen Betroffenen eine günstigere Regelung enthält als die frühere Fassung. Dies stellt sicher, dass gesetzliche Verbesserungen allen Betroffenen von SED-Unrecht zugute kommen und nicht nur denjenigen, die erst spät einen Rehabilitierungsantrag stellen.

In den Fällen des § 2 StrRehaG, also insbesondere bei der Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, besteht nach § 2 Absatz 1 Satz 1 StrRehaG ebenfalls ein Zweitantragsrecht.

Buchstabe b

1. In den Spezialheimen und in weiteren Einrichtungen der Jugendhilfe in der DDR wie etwa in Durchgangsheimen wurden nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die Menschenrechte der eingewiesenen Kinder systematisch und absichtsvoll verletzt, um sie zu sozialistischen Persönlichkeiten umzuerziehen. In der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung ist bisher umstritten, ob und unter welchen Voraussetzungen diese in den Heimen herrschenden Lebensbedingungen zu einer Rehabilitation führen. Der Gesetzentwurf vereinheitlicht die bisherige Rechtspraxis und sieht vor, dass Anordnungen von Einweisungen in Spezialheime und in Einrichtungen, in denen auf vergleichbare Weise das Kindeswohl systematisch missachtet und schwere Menschenrechtsverletzungen praktiziert wurden, im Regelfall zu rehabilitieren sind.

Zu den Spezialheimen gehörten nach der Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 (GBl. 1965 II Nr. 53, S. 368) das Aufnahmeheim in Eilenburg, Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe sowie Sonderheime, die im Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie zusammen geschlossen waren. Das System der Spezialheime war bereits zum 1. September 1964 geschaffen worden. Die unter den Oberbegriff der Spezialheime fallenden Einrichtungen wie Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe bestanden aber zum Teil schon deutlich länger. Diese Einrichtungen werden vom Gesetz erfasst, sofern die dort herrschenden Zustände mit den Zuständen nach Schaffung des Spezialheimsystems vergleichbar sind.

Zu Einrichtungen, die mit Spezialheimen vergleichbar sind, gehören die in jedem Bezirk der DDR bestehenden Durchgangsheime, für die auch zum Teil die Vorschriften über Spezialheime galten, und das Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf. Normalheime gehören hingegen nicht zu den vergleichbaren Einrichtungen; insoweit ist aber wie bisher eine Rehabilitation unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 StrRehaG möglich.

Von der Regelwirkung der neu zu schaffenden Vorschrift kann in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Naumburg (etwa Beschluss vom 22. März 2018, Az. 2 Ws (Reh) 32/17) wegen der systematischen menschenrechtsverletzenden Mängel des Spezialheimsystems nur ausnahmsweise und nur unter engen Voraussetzungen *abgewichen werden, etwa wenn der Betroffene gemeingefährlich war oder sich massiv strafbar gemacht hatte und dies Anlass der Heimeinweisung war oder wenn bezüglich einer Einrichtung aufgrund der festgestellten Umstände der Unterbringung nachgewiesen ist, dass in dieser Einrichtung die Zerstörung der Persönlichkeit und Missachtung der Individualität der Zöglinge nicht bezweckt waren und keine menschenrechtsverletzenden Zustände herrschten. Erziehungsschwierigkeiten und Probleme im Elternhaus genügen hingegen nicht zur Abweichung von der Regelwirkung.*

1. Der vorgeschlagene Satz 4 in § 2 Absatz 1 StrRehaG geht auf den Vorschlag des Bundesrates vom 13. Dezember 2017 (BT-Drs. 19/261) zurück. Danach spricht eine Vermutung für die politische Verfolgung eines Betroffenen, der als Kind oder Jugendlicher in ein Heim gelangte, weil seine Eltern aus politischen Gründen inhaftiert waren. Nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 25. März 2015 (BGHSt 60, 218) muss auch in diesen Fällen das Vorliegen eines Rehabilitierungsgrundes in Bezug auf den von der Heimunterbringung Betroffenen selbst nachgewiesen sein; es kann nicht von der politischen Verfolgung der Eltern auf eine politische Verfolgung des betroffenen Kindes geschlossen werden. Aus diesem Grund sind in der Vergangenheit Rehabilitierungsanträge von Betroffenen abgewiesen worden.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass in derartigen Fällen das Vorliegen eines sachfremden Zweckes widerlegbar vermutet wird. Voraussetzung ist, dass die Heimeinweisung in der Folge der Inhaftierung eines Sorgeberechtigten erfolgte. Dass die Heimeinweisung, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, „gleichzeitig“ mit dem Vollzug einer Freiheitsentziehung erfolgt sein muss, erscheint hingegen nicht als sachgerechtes Kriterium, da Heimeinweisungen zum Teil erst deutlich nach Inhaftierung eines Sorgeberechtigten angeordnet wurden, etwa weil ein Angehöriger nicht mehr zur Betreuung zur Verfügung stand oder der Betroffene zum Zeitpunkt der Inhaftierung auf Klassenfahrt war.

Die Vermutung kann nur durch Gründe widerlegt werden, die auch in einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung eine Heimeinweisung zu tragen imstande sind. Allein die durch die Freiheitsentziehung der Sorgeberechtigten ausgelöste Betreuungsbedürftigkeit kann eine Widerlegung der Vermutung nicht begründen.

Buchstabe c

Bei der Änderung der Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung.

Buchstabe d

Da sich in wissenschaftlichen Untersuchungen vorrangig Einweisungen in Spezialheime und Einweisungen nach politisch motivierter Inhaftierung von Sorgeberechtigten als rechtsstaatlich bedenklich erwiesen haben, diese Einweisungen aber nunmehr von § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 StrRehaG erfasst werden, ist die für § 10 StrRehaG im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung entbehrlich.

Buchstabe e

Anspruch auf die Opferrente haben bisher Betroffene, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind und die eine rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 180 Tagen erlitten haben. Diese Mindestdauer der Freiheitsentziehung wird auf 90 Tage abgesenkt. Angesichts der besonderen Bedeutung der persönlichen Freiheit und der strengen Zustände in Haftanstalten der SBZ/DDR und in anderen Einrichtungen, in denen Betroffenen die Freiheit entzogen wurde, erscheint die Absenkung angebracht. Sie kommt insbesondere auch Betroffenen entgegen, die im geschlossenen Jugendwerkhof Torgau anstatt der üblichen sechs Monate nur fünf Monate untergebracht waren.

Die Opferrente wurde zuletzt 2015 durch das Fünfte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR vom 22. Dezember 2014 (BGBl. 2002 I S. 2408) von 250 auf 300 EUR erhöht.

Die nunmehr vorgesehene Erhöhung auf 340 EUR ist angesichts gestiegener Lebenshaltungskosten angemessen. Sie verdeutlicht zudem die mit der Opferrente bezweckte Würdigung von Opfern staatlichen Unrechts und dient der Wiedergutmachung der an der persönlichen Freiheit erlittenen Einbußen.

Die Höhe der Opferrente soll zukünftig regelmäßig in einem Abstand von höchstens drei Jahren auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

Die weiteren Änderungen des § 17a Absatz 2 StrRehaG entsprechen dem Regierungsentwurf.

Buchstabe f

Die Änderung in § 18 Absatz 1 Satz 1 StrRehaG ist eine Folgeänderung. Die Änderung in § 18 Absatz 2 Satz 2 StrRehaG ist mit Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Regierungsentwurfs identisch. Der im Regierungsentwurf vorgesehenen weiteren Änderungen von § 18 StrRehaG bedarf es nicht, da nach diesem Änderungsantrag die Betroffenen im Regelfall rehabilitiert werden und diese damit die für alle Opfer von Freiheitsentziehungen vorgesehenen Ausgleichsleistungen nach §§ 17 ff. StrRehaG erhalten.

Zu Nummer 3**Buchstabe a**

Opfer von als rechtsstaatswidrig festgestellten Zersetzungsmaßnahmen, erhalten nach § 2a eine Einmalzahlung in Höhe von 1 500 Euro.

Zur Vereinfachung der Feststellung, ob es sich bei einer Maßnahme um eine Zersetzungsmaßnahme handelte, verweist das Gesetz auf die Richtlinie 1/76 des Ministeriums für Staatssicherheit. Es kommen aber als Grund für die Zahlung auch in Ausmaß und Zweckrichtung vergleichbare Maßnahmen dieses Ministeriums in Betracht, insbesondere solche, die vor Erlass der Richtlinie 1/76 vorgenommen oder nicht förmlich angeordnet wurden. Erfasst werden damit diejenigen Maßnahmen mit dem Ziel der Zersetzung, mit denen auf die Einstellung des Betroffenen systematisch und zielgerichtet eingewirkt wurde, damit dieser nach Sicht der SED-Diktatur unerwünschte Positionen oder Betätigungen aufgibt.

Eine Anrechnung bereits erhaltener Ausgleichsleistungen auf die Einmalzahlung erscheint nicht angezeigt.

Bei den Änderungen in den § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 handelt es sich um Folgeänderungen.

Die Änderungen in § 9 Absatz 3 sind mit dem Regierungsentwurf inhaltlich identisch.

Zu Nummer 4

Buchstaben a und b

Die Regelung gewährt verfolgten Schülern Zugang zu Ausgleichsleistungen und schließt insoweit eine Lücke im Rehabilitierungsrecht (Buchstabe a). Da die Regelungen zu Ausgleichsleistungen die Feststellung einer Verfolgungszeit voraussetzen, ist die Regelung zur Feststellung dieser Zeiten in § 2 BerRehaG für entsprechend anwendbar zu erklären (Buchstabe b).

Buchstabe c

Die Streichung des Verweises in § 8 Absatz 1 Satz 1 BerRehaG auf § 1 Absatz 1 BerRehaG ist eine Folgeänderung, da die Leistungen nunmehr auch von verfolgten Schülern nach § 3 BerRehaG in Anspruch genommen werden können.

Auch die Ausgleichsleistungen nach § 8 Absatz 1 BerRehaG werden in angemessener Weise erhöht und sollen künftig regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

Die weiteren Änderungen des § 8 Absatz 3 BerRehaG sind mit denen des Regierungsentwurfs identisch.

Zu Nummer 5

Es hat sich gezeigt, dass in Teilen der Gesellschaft und in der Wissenschaft ein Bedürfnis existiert, Adoptionsvermittlungen in der ehemaligen DDR auf möglichen politischen Missbrauch zu untersuchen. Nach einer wissenschaftlichen Vorstudie zum Thema „Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966 - 1990“ boten Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR Auslegungsspielräume und Gelegenheitsstrukturen, die politisch motivierte Adoptionen ermöglicht haben könnten. Wissenschaftliche Forschung zu dem Thema ermöglicht die sachliche Bearbeitung der sich stellenden Fragen.

Durch die Änderung können Daten, die für die Adoptionsvermittlung erhoben wurden, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR verarbeitet werden. Nach der bisherigen Regelung ist die Verarbeitung von Adoptionsvermittlungsdaten zugunsten der Forschung untersagt. Dies hat zur Folge, dass Adoptionsvermittlungsakten erst dann der Forschung zugänglich sind, wenn sie nicht mehr der in § 9b Absatz 1 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes geregelten Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren unterliegen, sondern dem sich zeitlich anschließenden Archivrecht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes („öffentliche Fürsorge“).

Zu § 9d Absatz 1

- § 9d Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes wird neu gefasst. Zum einen werden die bislang zulässigen Zwecke der Datenverarbeitung ergänzt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

In § 9d Absatz 1 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes werden die Begriffe „Erhebung“, „Nutzung“ und „oder genutzt“ gestrichen. Bei den Streichungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Hinter der Formulierung „Daten, die“ wird die Formulierung „für die Adoptionsvermittlung und“ ergänzt. Diese Änderung dient der Klarstellung, dass von der Vorschrift auch Daten erfasst sein sollen, die vor Inkrafttreten des Adoptionsvermittlungsgesetzes erhoben wurden.

Der Begriff „andere“ wird vor der Formulierung „Zwecke dieses Gesetzes“ eingefügt. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz Daten nicht nur zum Zweck der Adoptionsvermittlung, sondern auch zu anderen Zwecken wie der Anerkennung, Zulassung und Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen oder der Überwachung von Vermittlungsverboten erhoben werden.

Es wird eine Gliederung und Nummerierung der Zwecke eingeführt, zu denen Daten verarbeitet werden dürfen. Die neu eingefügten Nummern 1 bis 5 übernehmen den Regelungsgehalt des bisherigen § 9d Absatz 1 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes. Die Einführung einer Nummerierung ist eine redaktionelle Änderung, die der Übersichtlichkeit der verschiedenen Verarbeitungszwecke dient. Die neu eingefügte Nummer 6 erweitert die bislang zulässigen Zwecke der (Weiter-)Verarbeitung von Daten, die zum Zweck der Adoptionsvermittlung erhoben worden sind, um den Zweck der Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR. Grundlage der Änderung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679. Ziel der Änderung ist, einerseits dem Bedarf der Wissenschaft an Forschung zu möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR nachzukommen und andererseits einen angemessenen Ausgleich mit dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung herzustellen.

Die Formulierung „bestimmtes wissenschaftliches Vorhaben zur Erforschung“ entspricht § 75 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Datenverarbeitung soll danach nur zulässig sein, wenn ein Bezug zu einem konkreten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben hergestellt werden kann. Es soll dagegen gerade nicht zulässig sein, Daten zu sammeln, um sie zu einem späteren Zeitpunkt (bei Gelegenheit) für die Forschung zu nutzen. Darüber hinaus muss das Forschungsvorhaben das Ziel haben, Adoptionsstrukturen in der DDR zu erforschen und dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufarbeitung des DDR-Unrechtsregimes und gerade nicht Interessen Einzelner beziehungsweise der Erforschung von Einzelschicksalen dienen. Eine kleine Zahl möglicher Betroffener hindert indes die Zulässigkeit des Forschungsvorhabens nicht. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach den Vorgaben der §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Nach dem neu eingefügten § 9d Absatz 1 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes dürfen die Daten, die in den Fällen des § 9d Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Adoptionsvermittlungsgesetzes verarbeitet werden, nicht genutzt werden, um die betroffenen Personen zu kontaktieren. Die Regelung konkretisiert die im Rahmen von § 9d Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Adoptionsvermittlungsgesetzes zulässige Datenverarbeitung dahingehend, dass DDR-Strukturen anhand der Vermittlungsakten untersucht werden dürfen („Forschung nach Aktenlage“). Auch dürfen den Wissenschaftlern Klarnamen im Rahmen des Forschungsvorhabens grundsätzlich bekannt sein, wenn

dies für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist. Es ist jedoch ausdrücklich untersagt, die Personen, deren Daten betroffen sind, zu kontaktieren (z. B. zum Zweck einer Befragung) oder über Adoptionsumstände oder die Tatsache der Adoption zu informieren. Diese Einschränkung ist Ausfluss des Offenbarungs- und Ausforschungsverbots des § 1758 BGB und dient dem Schutz der betroffenen Personen. Von dem Begriff der „betroffenen Personen“ sollen die Adoptivkinder, die Adoptivfamilie und die Herkunftsfamilie umfasst sein. Es ist nicht auszuschließen, dass betroffene Adoptivkinder keine Kenntnis davon haben, adoptiert worden zu sein, weshalb die Offenlegung einer Adoption das Risiko birgt, dass gewachsene Familienstrukturen und Vertrauensverhältnisse in der Adoptiv- wie auch in der Herkunftsfamilie zerstört werden und dass es innerhalb der Familie und ihres sozialen Umfelds zu Konflikten kommt. Darüber hinaus kann die Offenlegung durch unbeteiligte Dritte zu Identitätskrisen bei den adoptierten Kindern führen. Eine „Zwangsaufklärung“ durch unbeteiligte Dritte ist zu vermeiden.

Des Weiteren ist es gemäß § 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere untersagt, Daten oder Adoptionsumstände, die einen Bezug zu einer bestimmten natürlichen Person aufweisen, an Dritte zu übermitteln. Daten oder Adoptionsumstände dürfen nur zwischen beteiligten Forscher, ihren Erfüllungsgehilfen sowie Mitarbeitern von öffentlichen Stellen, deren Mitwirkung für die Erstellung der Studie erforderlich ist, offengelegt werden.

Zu § 9d Absatz 5

- § 9d Absatz 5 des Adoptionsvermittlungsgesetzes, der eine Schadensersatzregelung enthält, entfällt. Eine solche Schadensersatzregelung kann nicht beibehalten werden. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt unmittelbar.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Artikels 5.

